

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

**Ausgabe Juni 2024**

<b>Neues aus Berlin</b>	2
. Jahressteuergesetz 2024	2
<b>Einkommensteuer</b>	2
. Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags	2
. Voraussetzungen für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens	3
. Zweitwohnungssteuer bei doppelter Haushaltsführung	4
<b>Körperschaftsteuer</b>	5
. Beteiligungsschwelle von 10 % durch Blockerwerb erreichbar	5
. Keine verdeckte Gewinnausschüttung ohne Zuwendungswillen	6
<b>Umsatzsteuer</b>	7
. Gelockerte Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher	7
<b>Markenrecht</b>	8
. Keine Freude – „Kneipp“ unterliegt in Markenrechtsstreit	8
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	9
. Drei sind eine zu viel – Online-Kündigung von Verträgen	9
<b>Arbeits- und Sozialversicherungsrecht</b>	10
. Strenge Nachweisanforderungen – Corona-Infektion als Arbeitsunfall	10

## Neues aus Berlin . Jahressteuergesetz 2024

Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet, da wirft schon das Jahressteuergesetz 2024 seine Schatten voraus. Der 240 Seiten starke (inoffizielle) Referentenentwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, so dass noch einige Anpassungen erfolgen werden. Daher erfolgt nur ein kurzer Überblick über einige geplante Änderungen.

### Mobilitätsbudget

Werden dem Arbeitnehmer (zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn) Leistungen aus einem Mobilitätsbudget von bis zu €2.400,00 p.a. gewährt, sollen Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung (25 %) vornehmen können.

Mobilitätsbudget ist das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen (z. B. E-Scooter). Da die kurzfristige und gelegentliche Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Fokus steht, ist die Möglichkeit zur dauerhaften Nutzung von Kraftfahrzeugen (z. B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-Modelle) vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

### Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Es soll klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich um eine Freigrenze (kein Freibetrag) handelt.

### Umsatzsteuer

Bei der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG sind zahlreiche Änderungen geplant – u. a. Erhöhung der Umsatzgrenzen von €22.000,00 im vorangegangenen Kalenderjahr auf €25.000,00 und im laufenden Kalenderjahr von €50.000,00 auf €100.000,00 (bei Überschreiten der €100.000,00: keine Kleinunternehmerregelung mehr ab diesem Zeitpunkt).

Es soll eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt werden, wenn der Aussteller der Ist-Versteuerung unterliegt. Für den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs soll unterschieden werden, ob sich dieser aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anzahlsrechnung ergibt.

## Einkommensteuer . Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags

Der Bezug eines Nutzungersatzes im Rahmen der reinen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf löst keine Einkommensteuer aus. Dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 07. November 2023 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ehegatten schlossen 2008 einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie ab. 2016 widerriefen sie den Darlehensvertrag unter Berufung auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung. Auf der Grundlage eines zivilgerichtlichen Vergleichs zahlte die Bank an die Eheleute Nutzungersatz für bis zum Widerruf erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von € 14.500,00. Das Finanzamt erfasste den Nutzungersatz als Einkünfte aus Kapitalvermögen – allerdings zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der Nutzungersatz ist kein Kapitalertrag iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Rückabwicklung eines vom Darlehensnehmer widerrufenen Vertrags vollzieht sich außerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre. Das Rückgewährschuldverhältnis ist ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln. Daher können die einzelnen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis auch nicht für sich betrachtet – im Sinne einer unfreiwilligen Kapitalüberlassung – Teil einer steuerbaren erwerbsgerichteten Tätigkeit sein.

**Tipp:** Die Entscheidung betrifft „alte“ Verbraucherdarlehensverträge. Der mit der Reform des Verbraucherschutzrechts in das BGB eingefügte § 357a Abs. 3 S. 1 BGB a. F. (jetzt § 357b BGB) hat u. a. den Anspruch des Darlehensnehmers auf Nutzungersatz für die Zukunft beseitigt. Die neue Rechtslage ist auf nach dem 12. Juni 2014 abgeschlossene Verbraucherdarlehensverträge anwendbar.

## **Einkommensteuer . Voraussetzungen für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens**

Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer (25 %); tatsächliche Werbungskosten sind nicht abziehbar. Es steht nur der Sparer-Pauschbetrag iHv. € 1.000,00 (bei Zusammenveranlagung: € 2.000,00) zur Verfügung.

Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG besteht aber die Option, Gewinnausschüttungen nach dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG (progressiver Tarif) zu versteuern. Hier sind dann die tatsächlichen Werbungskosten anteilig abziehbar. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum (VZ), für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen VZ zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier VZ, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind.

Der Gesetzeswortlaut lässt den Schluss zu, dass die Antragsvoraussetzungen für den fortgeltenden Antrag in den Folgejahren vom Antragsteller zwar nicht erneut (aktiv) zu belegen sind, die Wahl des Teileinkünfteverfahrens aber nicht zulässig ist, wenn die Antragsvoraussetzungen nach dem Jahr der Antragstellung entfallen. Das ist die (bisherige) Sichtweise der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof hat am 12. Dezember 2023 entschieden, dass die Antragsvoraussetzungen nur für das erste Antragsjahr vorliegen müssen. Nach einer wirksamen erstmaligen Antragstellung sind die materiell-rechtlichen Antragsvoraussetzungen in den folgenden vier VZ vom Finanzamt zu unterstellen. Diese müssen nur für das erste Antragsjahr vorliegen. Der Wegfall in den folgenden vier VZ ist demnach unerheblich.

## **Einkommensteuer . Zweitwohnungsteuer bei doppelter Haushaltsführung**

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält (Hauptwohnung) und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (Zweitwohnung). In diesen Fällen können Arbeitnehmer Unterkunftskosten bis maximal € 1.000,00 im Monat als Werbungskosten abziehen.

Der Höchstbetrag umfasst sämtliche entstehenden Aufwendungen, wie beispielsweise Miete, Betriebskosten sowie Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft; nicht jedoch Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel, mit denen die Zweitwohnung ausgestattet ist. Aufwendungen für die erforderliche Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung, soweit sie nicht überhöht sind, können als sonstige notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hat am 13. Dezember 2023 entschieden, dass unter diesen Höchstbetrag auch eine für die Wohnung am Beschäftigungsort zu entrichtende Zweitwohnungsteuer fällt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Arbeitnehmerin hatte an ihrem Tätigkeitsort in München eine Zweitwohnung angemietet. Die hierfür in den Streitjahren entrichtete Zweitwohnungsteuer iHv. € 896,00 bzw. € 1.157,00 machte sie neben weiteren Kosten für die Wohnung iHv. jeweils mehr als € 12.000,00 als Aufwendungen für ihre doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte in München jeweils mit dem Höchstbetrag von € 12.000,00 an. Die Zweitwohnungsteuer bei den sonstigen Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigte es nicht.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich. Leider hat der Bundesfinanzhof die Vorentscheidung des Finanzgerichts nun aber aufgehoben mit der Begründung, dass die Zweitwohnungsteuer Aufwand für die Nutzung der Unterkunft ist und daher bei den Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung der Abzugsbeschränkung unterliegt.

Das Entstehen der Zweitwohnungsteuer knüpft maßgeblich an das Innehaben einer weiteren Wohnung in München neben der Hauptwohnung und so an die damit regelmäßig einhergehende Nutzung dieser Wohnung an. Die Steuer findet als örtliche Aufwandsteuer iSv. Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes ihre Rechtfertigung darin, dass das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung ein Zustand ist, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln (Einkommen) erfordert und damit regelmäßig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wohnungsinhabers zum Ausdruck bringt.

**Tipp:** Der Bundesfinanzhof hat damit die von der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Noch nicht höchstrichterlich entschieden und derzeit beim Bundesfinanzhof anhängig ist die Frage, wie Kosten für einen separat angemieteten Stellplatz zu behandeln sind.

## **Körperschaftsteuer . Beteiligungsschwelle von 10 % durch Blockerwerb erreichbar**

Die Gewinnausschüttungen (z. B. einer Kapitalgesellschaft), die eine Körperschaft erhält, bleiben gemäß § 8b Abs. 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt, soweit die Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben.

Das gilt nach § 8b Abs. 4 S. 1 KStG allerdings nur dann, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar nicht weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen (bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben) maßgebend.

Von den Bezügen iSd. § 8b Abs. 1 KStG, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, gelten 5 % als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5 S. 1 KStG). Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die empfangende Körperschaft tatsächlich Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung hatte.

### **Beispiel**

Die A-GmbH hält am 01. Januar 2024 a) 5 % und b) 20 % an der B-AG. Die B-AG schüttet ihren Gewinn am 10. Januar 2024 aus. Im Fall a) wurde die Beteiligungsschwelle nicht erreicht, so dass die Gewinnausschüttung das Einkommen der A-GmbH erhöht. Dagegen ist die Ausschüttung im Fall b) steuerfrei. Es gelten jedoch 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

### **Unterjährig erworbene Anteile**

Maßgeblich ist die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahrs. Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt nach § 8b Abs. 4 S. 6 KStG als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt.

Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 16. August 2021 gilt die Rückbeziehung eines Erwerbs im laufenden Kalenderjahr auf den Beginn des Kalenderjahrs ausschließlich für den Erwerb eines Anteilspakets von mindestens 10 % durch einen einzelnen Erwerbsvorgang. Die Regelung hat keine Auswirkung auf die Behandlung von Anteilen, die zum Beginn des Kalenderjahrs bereits bestehen.

Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, wie ein Erwerb von verschiedenen Veräußerern zu beurteilen ist, wenn zwar insgesamt mehr als 10 % erworben werden, aber die einzelnen Käufe für sich genommen die Beteiligungsschwelle von 10 % nicht erreichen. Die frohe Kunde: Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung kann die Beteiligungsschwelle auch durch einen aus Sicht des Erwerbers wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang erreicht werden, wenn an diesem Vorgang mehrere Veräußerer beteiligt sind.

Es kann, so der Bundesfinanzhof, keinen Unterschied machen, ob der Erwerb von einem Veräußerer oder von mehreren Veräußerern erfolgt. Entscheidend muss sein, dass durch den Erwerb der Beteiligung von mindestens 10 % ein unternehmerischer Einfluss auf die Entscheidungen bei der Kapitalgesellschaft ausgeübt werden kann oder nicht. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Erwerb in einem einheitlichen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht.

### Beispiel

Die X-GmbH hält am 01. Januar 2024 keine Anteile an der Y-AG. Am 25. März 2024 erwirbt sie insgesamt 15 % der Aktien von A (4 %), B (5 %) und C (6 %) in einer notariellen Urkunde. Die Y-AG schüttet am 23. April 2024 insgesamt € 100.000,00 aus. Hiervon entfallen € 15.000,00 auf die X-GmbH.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 06. September 2023) handelt es sich um einen wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang. In dem Fall ist es ohne Bedeutung, dass an diesem Vorgang mehrere Veräußerer beteiligt sind. Der Erwerb gilt als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt. Damit ist die Voraussetzung des § 8b Abs. 4 S. 1 KStG erfüllt und die Ausschüttung ist für die X-GmbH steuerfrei (5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben).

**Tipp:** Leider hat der Bundesfinanzhof nicht entschieden, wie ein Erwerb zu beurteilen ist, wenn er nicht in einem wirtschaftlich einheitlichen Vorgang erfolgt. In diesen Fällen werden die Finanzämter daher vermutlich auch weiterhin eine restriktive Sichtweise vertreten.

## Körperschaftsteuer . Keine verdeckte Gewinnausschüttung ohne Zuwendungswillen

Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine vGA darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern.

Eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt einen Zuwendungswillen voraus – und ein solcher kann aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist es insoweit maßgebend, ob der konkrete Gesellschafter-Geschäftsführer einem Irrtum unterlegen ist, nicht hingegen, ob einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter der Irrtum gleichfalls unterlaufen wäre.

Der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 22. November 2023 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin u. a. durch die Einbringung einer Beteiligung von 100 % an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, die die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah hierin eine vGA der GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Dagegen argumentierte die GmbH, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin irrtümlich wegen eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung erfolgt sei.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein wies die Klage ab, weil einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter der von der GmbH dargelegte Irrtum nicht unterlaufen wäre. Der Bundesfinanzhof hat nun aber klargestellt, dass es für die Frage, ob der für die Annahme einer vGA erforderliche Zuwendungswille vorliegt, allein auf die Person der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin ankommt. Er verwies den Streitfall deshalb zur weiteren Sachaufklärung an das Finanzgericht zurück.

**Tipp:** In seiner Urteilsbegründung zum Vorliegen einer vGA führt der Bundesfinanzhof aber auch Folgendes aus: Der handelnde Gesellschafter muss nicht mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis handeln, er muss den Tatbestand der vGA nicht kennen und er muss das Geschehene auch nicht richtig würdigen. Vielmehr genügt in aller Regel ein persönlich zurechenbares Handeln.

Diese Grundsätze gelten aber nicht uneingeschränkt, da es zur Annahme einer vGA – so wie bei einer offenen Gewinnausschüttung – eines Zuwendungswillens bedarf.

## **Umsatzsteuer . Gelockerte Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher**

Hat der Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen, als das UStG hierfür vorsieht, schuldet er auch den Mehrbetrag (unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG). Bei dieser „Strafsteuer“ gab es bislang eine strenge Auslegung. Wegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs hat sich das aber nun geändert und das Bundesfinanzministerium zeigt sich in einem aktuellen Schreiben großzügiger.

Eine Steuerschuld nach § 14c UStG bestand bislang unabhängig davon, ob der falsch ausgewiesene Steuerbetrag auch als Vorsteuer absetzbar ist. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Fall mit einem falschen Steuersatz aber entschieden, dass ein Steuerpflichtiger den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Dies ist der Fall, wenn eine Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Das Bundesfinanzministerium hat hierauf mit einem Schreiben vom 24. Februar 2024 reagiert: Es entsteht keine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG, wenn ein Unternehmer eine Leistung tatsächlich ausgeführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat.

Auch § 14c Abs. 2 S. 1 UStG (unberechtigter Steuerausweis) soll entfallen, wenn ein Kleinunternehmer eine Leistung ausgeführt und eine Rechnung mit einem Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat. Auf andere Fälle des § 14c Abs. 2 UStG (z. B. bei Scheinrechnungen) soll die einschränkende Auslegung aber nicht anzuwenden sein.

Die Tatsache, dass die Rechnung an einen Endverbraucher ausgestellt worden ist, stellt eine den Steueranspruch einschränkende Tatsache dar, die durch den Unternehmer glaubhaft darzulegen bzw. plausibel zu begründen ist.

Zu den Endverbrauchern zählt die Verwaltung insbesondere Nichtunternehmer und Unternehmer, die nicht als solche handeln (insbesondere Unternehmer bei Leistungsbezug für ihren privaten Bereich oder für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne).

In Mischfällen, in denen die gleiche Leistung betreffende Rechnungen mit unrichtigem Steuerausweis sowohl an Endverbraucher als auch an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich erteilt wurden, sind die vorgenannten Grundsätze nur bezüglich der Rechnungserteilung an Endverbraucher anzuwenden. Es kann weder eine Schätzung noch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung oder Ähnliches erfolgen.

Bei der Beurteilung, ob der Leistungsbezieher als Endverbraucher gehandelt hat, kann die Art der Leistung berücksichtigt werden. Zu Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit für den privaten Gebrauch bestimmt sind, verweist das Bundesfinanzministerium auf seine Weisungen zu § 3a Abs. 1 UStG („Ort der sonstigen Leistung“). Dieser Leistungskatalog ist aber unbeachtlich, sofern im Einzelfall feststeht, dass die Leistung nicht an einen Endverbraucher erbracht wurde.

Ist bei einer Rechnung an Endverbraucher keine „§ 14c Steuer“ entstanden, ist aus Umsatzsteuersicht keine Rechnungsberichtigung mehr erforderlich.

**Tipp:** Nach Meinung der Finanzverwaltung ist es für die Steuerschuld nach § 14c UStG nicht ausschlaggebend, ob und ggf. inwieweit tatsächlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen worden ist. Daher entsteht die Steuer auch, wenn die Rechnung z. B. an einen Kleinunternehmer oder einen Unternehmer mit Ausgangsumsätzen, die den Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausschließen, erteilt worden ist. Denn auch in diesen Fällen ist ein Vorsteuerabzug (z. B. durch eine spätere Option zur Steuerpflicht) nicht gänzlich ausgeschlossen. Das hat das Finanzgericht Köln aber am 25. Juli 2023 anders entschieden. Da die Revision anhängig ist, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

## Markenrecht . Keine Freude – „Kneipp“ unterliegt in Markenrechtsstreit

EuG, Urteil vom 24.04.2024, Az. T-157/23

Der Kosmetikhersteller „Kneipp“ hat vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in einem Markenrechtsstreit um die Marke „Joyful by nature“ eine Niederlage erlitten. Grund dafür war die Bekanntheit einer älteren Marke.

Der Kosmetikhersteller hatte im November 2019 beim EUIPO die Wortmarke „Joyful by nature“ vor allem für kosmetische Mittel, Duftkerzen und Marketing-Dienstleistungen angemeldet. Gegen die Anmeldung legte ein französisches Unternehmen aus einer eigenen, älteren Marke „Joy“ Widerspruch ein, welcher vom EUIPO teilweise stattgegeben wurde.

„Kneipp“ reichte gegen die Entscheidung des Amtes Klage ein, die jedoch erfolglos blieb. Das Gericht stellte fest, dass die Marke „Joy“ in einem wesentlichen Teil des Unionsgebiets, insbesondere in Frankreich, für Parfümeriewaren und Parfüms Wertschätzung genieße. Die Marke „Joy“ habe in der Vergangenheit einen hohen Bekanntheitsgrad erworben. Selbst wenn dieser über die Jahre abgenommen habe, sei zum Zeitpunkt der Anmeldung noch eine „Restbekanntheit“ vorhanden gewesen, urteilten die Richter.



Bewiesen werden könne die Bekanntheit auch mit einem einige Zeit vor oder nach dem Anmeldetag der in Rede stehenden Marke erstellten Dokument. Denn die Bekanntheit einer Marke werde im Allgemeinen schrittweise erworben. Allerdings würden die gleichen Erwägungen auch für den Verlust einer solchen Bekanntheit gelten. Im entschiedenen Fall hätten keine konkreten Beweise dafür vorgelegen, dass die Bekanntheit, die die ältere Marke „Joy“ im Lauf von vielen Jahren schrittweise erlangt habe, im letzten geprüften Jahr plötzlich verschwunden sei. Die Widerspruchsmarke sei deswegen zum maßgeblichen Zeitpunkt noch bekannt gewesen.

Laut EuG besitzt die ältere Marke im entschiedenen Fall auch eine ihre Eintragung rechtfertigende Unterscheidungskraft. Sie sei zudem der angemeldeten Marke ähnlich und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die beiden Marken gedanklich miteinander in Verbindung gebracht werden könnten. Unter diesen Umständen bestehe die Gefahr, dass der Inhaber der angemeldeten Marke den Ruf der älteren Marke in unlauterer Weise ausnutzen könnte.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Drei sind eine zu viel – Online-Kündigung von Verträgen**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2024, Az. I-20 UKI 3/23

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine Website zur Bestätigung von Kündigungen, die erst nach einem Zwischenschritt für die Eingabe von Benutzername und Passwort erreichbar ist, nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Ein Strom- und Gasanbieter hatte auf seiner Website am unteren Ende eine Rubrik „Kontakt“ aufgeführt. Über diese Rubrik gelangte man zu einer Schaltfläche mit der Bezeichnung „Verträge kündigen“.

Kunden, die auf der Website bereits registriert waren, mussten sich mit ihrem Benutzernamen und dem zugehörigen Passwort anmelden, bevor sie kündigen konnten. Nicht registrierte Kunden mussten für eine Kündigung ihre Vertragskontonummer und die Postleitzahl angeben. Eine Möglichkeit, den Vertrag bei dem Anbieter zu kündigen, ohne sich auf eine der zwei vorgenannten Alternativen anzumelden, existierte nicht.

Dies war einem Verbraucherschutzverband ein Dorn im Auge und mahnte den Energieversorger ab. Eine Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben, so dass die Sache bis zum OLG gelangte. Hier bestätigten die Richter die Ansicht des klagenden Verbandes, dass die konkrete Gestaltung gegen § 312k Abs. 2 S. 3 BGB verstoße.

Hiernach muss ein Kündigungsprozess in zwei Stufen abschließbar sein. Er beginne mit einer „Kündigungsschaltfläche“, nach deren Betätigung der Verbraucher unmittelbar auf eine „Bestätigungsseite“ geführt werden müsse, auf der die notwendigen Angaben gemacht und die Kündigung mittels eines eindeutig beschrifteten Bestätigungsbuttons abgeschlossen werden muss.

Die Beklagte habe ihre Website nicht entsprechend dieser Vorgaben gestaltet, sondern habe eine dritte Stufe in Form einer Seite eingefügt, auf welcher Kunden zunächst ihre Anmeldeinformationen angeben mussten. Erst nach der Anmeldung sei die Kündigung möglich gewesen.

Dieser dreistufige Kündigungsprozess laufe dem Bestreben des Gesetzgebers zugegen, eine möglichst einfache Kündigung zu ermöglichen, so das OLG. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, die Revision wurde zugelassen.

## **Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Strenge Nachweisanforderungen – Corona-Infektion als Arbeitsunfall**

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in einer Entscheidung grundsätzliche Kriterien für die Erbringung des Nachweises einer Corona-Infektion am Arbeitsplatz und somit für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls aufgestellt.

Der Kläger ist Beschäftigter in einem großen Betrieb der Automobil-Industrie. Am 08. März 2021 wurde er positiv auf das Corona-Virus getestet. Anschließend war er längere Zeit erkrankt. Die Folgen der Infektion spüre er nach seinen Angaben bis heute, weshalb er die Ansteckung als Arbeitsunfall anerkannt wissen wollte. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung ab, da er nicht nachgewiesen habe, sich während der Arbeitszeit mit dem Virus infiziert zu haben.

Die Klage vor dem Sozialgericht hatte keinen Erfolg und wurde abgewiesen. Eine Zeugenbefragung hatte zuvor ergeben, dass der Kollege, bei dem sich der Mann angesteckt haben wollte und der ebenfalls am 08. März positiv auf das Virus getestet worden war, zwar bereits am 05. März erste Krankheitssymptome aufgewiesen hatte. Jedoch war der betreffende Kollege an diesem Tag gar nicht im Betrieb, so dass eine Ansteckung hier nicht erfolgt sein könne.

In der Berufungsinstanz trug der Kläger ergänzend vor, dass die Ehefrau seines als Zeugen vernommenen Kollegen bereits am 03. März 2021 positiv getestet worden sei, weshalb die Infektionskette von ihr über den Kollegen auf ihn übergegangen sei. Er beantragte die Erhebung weiterer Beweise, um diesen Verlauf feststellen zu lassen.

Doch das LSG erkannte ebenfalls keinen Arbeitsunfall an und wies die Berufung des Klägers zurück. Die Richter begründeten dies damit, dass die Ansteckungsgefahr während der Pandemie in allen Bereichen des Lebens massiv erhöht gewesen sei. Auch wenn der Arbeitnehmer seine privaten Kontakte – wie behauptet – verringert habe, schließe das eine Infektion im privaten Bereich nicht aus, zum Beispiel beim Einkaufen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Nachweis einer Infektion während der Arbeit setze daher unabdingbar voraus, dass die mögliche „Indexperson“, bei der sich der Versicherte während einer beruflichen Verrichtung angesteckt haben könnte, nachweislich vor dem Betroffenen selbst mit dem Virus infiziert gewesen sei. Ansonsten, so das LSG, sei von Anfang an nicht aufklärbar, wer wen angesteckt habe.

Erst wenn der Versicherte diesen Nachweis geführt habe, könne auf zweiter Ebene untersucht werden, ob eine Infektion während der Arbeit wahrscheinlich sei. Dies könne beispielsweise sein, wenn dort gefahrerhöhende Umstände vorgelegen hätten, wie enger Kontakt über längere Zeiträume, kein Schutz durch FFP2- oder medizinische Masken. Solche maßgeblichen Umstände könnten als Kehrseite zudem angenommen werden, wenn im privaten Bereich des Betroffenen ein deutlich geringeres Ansteckungsrisiko bestanden habe.

In dem vorliegenden Fall stehe nach Ansicht des Gerichts nur fest, dass der als „Indexperson“ in Betracht kommende Kollege zeitgleich mit dem Kläger positiv getestet worden war. Das reiche jedoch nach dem Votum der Richter nicht aus. Dass der Kollege schon vor dem Test auf der Arbeit „herumgeschnupft“ haben sollte, sei zu unspezifisch für den Nachweis einer Corona-Infektion. Auch, dass seine Ehefrau schon am Tag zuvor infiziert war, könne den behaupteten Ablauf einer Infektionskette nicht beweisen, selbst wenn alle Betroffenen mit dem gleichen Subtypus infiziert gewesen wären. Dies müsse daher nicht aufgeklärt werden, so das LSG.

---

### Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)